

221 Verordnung über die Errichtung eines Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen vom 12.03.1957

Verordnung
über die Errichtung eines
Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen

Vom 12. März 1957 ([Fn1](#))

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Zur geologischen Durchforschung des Landesgebietes wird ein Geologisches Landesamt als Landesoberbehörde mit dem Sitz in Krefeld errichtet. Es führt die Bezeichnung „Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen“ und untersteht dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ([Fn 2](#)).

(2) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen ist geologische Landesanstalt im Sinne des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223).

§ 2

Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geologische Erforschung des Landes, insbesondere auf dem Gebiete der Lagerstättenkunde, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Bodenkunde und Geophysik sowie die Auswertung der Forschungsergebnisse;
- b) Herstellung von Karten auf den unter a) genannten Gebieten;
- c) fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten;
- d) Anlegung von Archiven, insbesondere einer Sammelstelle der Bohrergebnisse;
- e) Veröffentlichungen aus dem Aufgabenbereich des Amtes.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

^{Fn1} GV. NW. 1957 S. 61.

^{Fn2} geändert auf Grund der Bek. v. 1. 5. 1961 (MBI. NW. S. 1072).